

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 06.11.2018

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Vorschriften**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Direktwahl“ die Worte „für die Dauer von acht Jahren“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Wahl findet statt innerhalb von sechs Monaten

    1. vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers, oder
    2. vor dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 3.

<sup>2</sup>Scheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte aus einem anderen als dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gewählt. <sup>3</sup>Die Wahl kann bis zu drei Monate später und in dem Fall des Satzes 1 Nr. 1 bis zu drei Monate früher stattfinden als in den Sätzen 1 und 2 vorgeschrieben, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.“
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - e) Im neuen Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder vor Beginn des Ruhestandes und in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden zu fassen.“
  - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
  - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

- h) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens
1. mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach Absatz 1 endet,
  2. mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Körperschaftsumbildung, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Zusammenhang mit einer in Absatz 3 Satz 1 genannten Körperschaftsumbildung gewählt worden ist, oder
  3. mit dem Beginn des Ruhestands der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.“
- bb) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>Außer in den Fällen des Absatz 3 Satz 1 gilt § 7 Abs. 3 NBG mit der Maßgabe, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in den Ruhestand tritt.“
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die an einem zwischen dem 1. Januar 2014 und dem [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] durchgeführten Wahltag gewählt sind, richtet sich die Dauer ihrer Amtszeit nach § 80 dieses Gesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307) geändert worden ist.“
- j) Die bisherigen Absätze 8 bis einschließlich 10 werden gestrichen.
2. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. <sup>2</sup>Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen. <sup>3</sup>Ist noch keine ehrenamtliche Stellvertreterin oder kein ehrenamtlicher Stellvertreter gewählt, so wird sie von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten vorgenommen.“

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „und die allgemeinen Direktwahlen“ gestrichen.
3. § 45 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „einzelne“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „der einzelnen Direktwahl“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch die Worte „der Direktwahl“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.
4. § 45 d Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten“ durch die Worte „sechs Jahre und acht Monate nach Beginn der für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Wahlperiode“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „sechs Jahre“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird das Wort „einzelne“ durch die Worte „die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden“ ersetzt.
5. § 45 i wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Einleitung „Bei den nach § 80 Abs. 2 Satz 1 oder 2 NKomVG“ durch die Einleitung „Bei den nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 78 Abs. 11 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 308), erhält folgende Fassung:

„(11) Ist eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2014 und dem [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] nach den Vorschriften des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307) geändert worden ist, für die Restdauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten gewählt worden oder wurde das Beamtenverhältnis nach § 80 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes erst nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode begründet, so gilt die Zeit zwischen dem Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung und dem Amtsantritt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten als Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 1.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

### Begründung

#### I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit Gesetz vom 13. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 2013, 307) fand eine Reform des Kommunalwahlrechts in Niedersachsen statt. Seither werden die Abgeordneten in der Gemeindevertretung und die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten an einem gemeinsamen allgemeinen Kommunalwahltag für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Mit der angestrebten Änderung soll wieder eine Entkopplung der Wahltermine für die Abgeordneten und die Hauptverwaltungsbeamten erreicht werden. Dabei werden unterschiedlich lange Amtszeiten sicherstellen, dass die Entkopplung dauerhaft Be-

stand hat. Zu diesem Zweck wird die Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre erhöht.

Der Gesetzentwurf begegnet damit folgenden Bedenken gegen die derzeit geltende Regelung.

Gelegentlich müssen einzelne Direktwahlen außerhalb der allgemeinen Kommunalwahltag durchgeführt werden. Für diese Fälle enthält § 80 Abs. 3 NKomVG derzeit feste Bestimmungen bezüglich der nächsten Wahltermine, je nachdem, wann im Verlauf der jeweiligen allgemeinen Wahlperiode sich der Bedarf für eine einzelne Direktwahl ergibt. Damit soll die Gleichzeitigkeit der folgenden Wahltermine von Abgeordneten und Hauptverwaltungsbeamten wiederhergestellt werden. Dabei kann die aktuelle Regelung in diesen Fällen zu einer Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten führen, die zwischen rund viereinhalb Jahren und knapp zehn Jahren liegt. Das zeitliche Stimmgewicht der Wähler einer Kommune in Niedersachsen kann folglich mehr als doppelt so hoch sein wie dasjenige von Wählern in anderen Kommunen desselben Bundeslandes. Dieses Ungleichgewicht ist unter demokratischen Gesichtspunkten kaum zu rechtfertigen. Die angestrebte Entkopplung der Wahltermine sorgt dafür, dass uneinheitliche Amtszeiten nicht länger erforderlich sind.

Daneben werden die Bürger durch die angestrebte Neuregelung wegen der zusätzlichen Wahltermine häufiger zur Stimmabgabe berufen und damit enger in die demokratische Mitgestaltung ihres Gemeindelebens einbezogen. Dies wirkt einer Entfremdung von Politik und Bürgern entgegen.

Die beabsichtigte Mandatszeitenverlängerung der Hauptverwaltungsbeamten kommt auch der Kommunalverwaltung zugute. Durch die höhere Kontinuität im Amt der Behördenleitung erhält sie eine langfristige Planungssicherheit. Im Gegensatz dazu führt die derzeitige Regelung dazu, dass während der sich an die allgemeinen Kommunalwahltag anschließenden Konstituierungsphase beide Lenkungsorgane der Kommune entscheidungsunfähig sind, was die gesamte kommunale Verwaltungsebene lähmt.

Die angestrebte Amtszeitverlängerung auf acht Jahre wird auch zu einer geringeren Fluktuation der Mandatsträger führen. Dadurch werden insgesamt weniger Hauptverwaltungsbeamte - und zudem in höheren Dienstaltern - zu den dauerhaft laufenden Leistungen der Altersversorgung berechtigt sein. Von der üppigen Altersversorgung, die in keinem anderen Bundesland unter so niedrige Voraussetzungen gewährt wird (Weser-Kurier, 09.01.2017, URL: <https://www.weser-kurier.de/region/niedersachsen/artikel.-Geldsegen-fuer-Buergermeister-arid,1527198.html>), profitieren sämtliche ausscheidenden Hauptverwaltungsbeamten bereits nach einer Amtszeit.

Schließlich gelangte auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vor dem Beschluss über die Absenkung der Amtszeiten von acht auf aktuell fünf Jahre zu der Einschätzung, eine Amtszeit von acht Jahren habe sich vollumfänglich bewährt (LT-Drs. 17/578, S. 10). Diese bewährte Praxis soll durch das Änderungsgesetz wieder aufgegriffen werden.

## II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch den Wegfall der Terminbündelung für die Wahlen der Abgeordneten und der Hauptverwaltungsbeamten ist ein gemäßigt erhöhter Kostenaufwand für zusätzliche Wahltermine zu erwarten. Dem stehen erwartbare Einsparungen in der Altersversorgung ausscheidender Hauptverwaltungsbeamter gegenüber.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Derartige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer